



Herz Jesu St. Antonius St. Theresia

**Röm.-Kath. Kirchgemeinde Lenzburg**

# Haus- und Benützungsordnung

## 1. Zweckbestimmung

Dieses Dokument regelt die Benützung und Vergabe von Räumlichkeiten in den Kirchenzentren des Pastoralraums Region Lenzburg.

Die Räume sind in erster Linie für kircheneigene Veranstaltungen und für die Vereine und Gruppierungen der Kirchgemeinde im ganzen Pastoralraum gedacht. Sie stehen im Rahmen der Verfügbarkeit auch anderen Gruppierungen und Organisationen für Veranstaltungen offen.

Reservationen werden mit der Zentrumsbetreuung abgesprochen.

## 2. Bewilligungen

Für jede Benützung der Kirchenzentren bedarf es einer Bewilligung. Die BKZ ist frei in ihren Entscheidungen und muss diese nicht begründen. Dauermieten werden nur unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt und müssen jährlich neu beantragt werden. Die Benützungsgesuche können von der Webseite [www.pastoralraum-lenzburg.ch](http://www.pastoralraum-lenzburg.ch) heruntergeladen oder beim Sekretariat resp. der Zentrumsbetreuung bezogen werden.

Die Räumlichkeiten der Kirchenzentren sind gebührenpflichtig. Es gelten die von der Kirchenpflege beschlossenen Benützungstarife.

Die BKZ behält sich vor, für bestimmte Anlässe ergänzende Auflagen zu erlassen.

Für eine allenfalls nötige Wirtebewilligung ist ein Gesuch "[Einzelanlass mit Wirtetätigkeit](#)" bei der Regionalpolizei einzureichen.

## 3. Jugendliche

Veranstaltungen von Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen ohne Einwilligung der BKZ nicht länger als bis 22 Uhr dauern. Veranstaltungen, welche länger als bis 22 Uhr dauern, bedingen die Aufsicht durch eine erwachsene Person. Jugendlichen unter 16 bzw. 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol verboten.

## 4. Übernahme der Räumlichkeiten

Im Vorfeld eines Anlasses ist mit der Zentrumsbetreuung folgendes abzusprechen:

- Übernahme und Rückgabe der Räume
- Vereinbarung der Veranstaltungsdauer
- Bestuhlung für den Anlass
- Nötige technische Hilfsmittel und allfällige Instruktionen

Für Proben, Gruppenarbeiten etc. besorgen die Vereine und Gruppierungen das Aufstellen von Mobiliar selbst. Alle mitgebrachten Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung (oder nach Absprache) wieder mitzunehmen. Dekorationen oder Anschläge dürfen

nur in Absprache mit der Zentrumsbetreuung angebracht werden und sind nach der Veranstaltung ohne Rückstände zu entfernen.

## **5. Technische Hilfsmittel**

Technische Hilfsmittel (Beamer, Leinwand, Flip Chart) können bei der Zentrumsbetreuung kostenlos angefragt werden.

## **6. Kirchen**

Unsere Kirchen sind heilige, sakrale Räume. Sie verdienen in besonderem Masse Ruhe, Anstand und Respekt. Es dürfen keine Gegenstände auf die Altäre gelegt und das Mobiliar (inklusive Stühle) soll nicht verschoben werden.

## **7. Ordnung und Sauberkeit**

Die Lokalitäten sind aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Küche und Inventar müssen nach deren Gebrauch gereinigt und in einwandfreiem, sauberem Zustand abgegeben oder eingeräumt werden. Der Geschirrspüler ist ausgeräumt und ausgespült zu hinterlassen gemäss aufliegender Betriebs-Anleitung. Alle elektrischen Geräte sind auszuschalten, die Lichter zu löschen und die Fenster zu schliessen. Im Schadensfall haftet der Veranstalter. Zusätzliche Kosten werden weiterverrechnet.

## **8. Rauchen**

Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.

## **9. Ruhe, Immissionen**

Ruhestörungen im und um die Kirchenzentren sind zu unterlassen. Es wird Rücksichtnahme auf Gottesdienste in der Kirche und auf die Nachbarschaft verlangt. Nach 22 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach aussen dringt. Wenn nötig, sind die Fenster zu schliessen. Darbietungen jeglicher Art müssen auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Unnötiges Motoren-Laufenlassen auf Parkplätzen ist zu vermeiden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

## **10. Parkplätze**

LENZBURG: In Lenzburg stehen gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

WILDEGG: Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die kircheneigenen Parkplätze benutzt werden. An der Haldenstrasse darf nicht parkiert werden. Reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus, sind die Veranstalter zuständig, dass weitere Parkplätze zur Verfügung stehen und auch benutzt werden (zum Beispiel beim Schwimmbad). Für diesen Fall muss ein Parkdienst aufgeboden werden.

SEON: Bei gleichzeitig stattfindenden Gottesdiensten dürfen nur die unteren Parkplätze benutzt werden.



## **11. Sorgfaltspflicht, Versicherung und Haftung**

Alle Räume und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Es darf kein bewegliches Mobiliar wie Geschirr, Bestuhlung, Apparate usw. aus den Räumlichkeiten entfernt oder untervermietet werden. Der Veranstalter haftet für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Inventar. Allfällige Schäden sind der Zentrumsbetreuung zu melden. Versicherung und Haftung jeglicher Art ist Sache der Veranstalter. Für mitgebrachtes Eigentum und Garderoben wird keine Haftung übernommen.

## **12. Aufsicht BKZ und Kirchenpflege**

Die Aufsicht über den Betrieb übt die von der Kirchenpflege gewählte Betriebskommission der Kirchenzentren BKZ aus. Sie kontrolliert die Einhaltung der Haus- und Benützungsordnung und bestimmt die Anwendung der Benutzungstarife. Schlichtungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten ist die Kirchenpflege.

Die Kirchgemeinde übernimmt im Zusammenhang mit der bewilligten Benützung der Räume und Plätze keine Haftung für Unfälle oder Sachschäden verursacht durch Veranstalter und deren Gäste.

Diese Haus- und Benützungsordnung tritt per 1. März 2024 in Kraft.

Lenzburg, 05.03.2024

Kirchenpflege der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Lenzburg

